

Interpellation Richle-St.Gallen vom 11. April 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Der Sinn darf nicht verloren gehen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. August 2000

Hans Richle-St.Gallen stellt in einer Interpellation, die er in der Aprilsession 2000 einreichte, verschiedene Fragen zu den Auswirkungen des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2; abgekürzt VKoG), das seit 1. April 1999 in Kraft ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem Erlass des VKoG wurden die Ziele «Durchlaufzeiten verkürzen», «Qualität erhöhen» und «Kundenorientierung verbessern» angestrebt. Im März 1999 führte das Baudepartement mit den politischen Gemeinden sowie den vom Gesetz berührten staatlichen Stellen eine halbtägige Schulungsveranstaltung über das neue Gesetz durch. Als Hilfsmittel wurde ein Prozesshandbuch geschaffen, worin die Abläufe, Arbeitsschritte und Verantwortlichkeiten für die Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen festgehalten sind. Im Herbst 1999 wurde eine Umfrage über die ersten Erfahrungen mit den neuen Grundlagen bei verschiedenen Gemeinden und diversen Stellen des Staates gemacht.

1. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab, dass ein Hauptproblem bei der Vollständigkeitsprüfung der Gesuche durch die politischen Gemeinden liegt. Sodann hat sich gezeigt, dass eine grössere Anzahl Gemeinden Probleme mit dem sofortigen Erkennen der Zuständigkeiten hat. Als weiteres Problemfeld erwies sich der Umgang mit Bagatellfällen. Verschiedene Stellungnahmen regen die Prüfung eines zweistufigen Baubewilligungsverfahrens (erste Stufe: «Grundbaubewilligung»; zweite Stufe: «Bewilligung für technische Belange») an.
2. Vorerst ist festzuhalten, dass der Beurteilungszeitraum von April bis Herbst 1999 noch zu kurz ist, um bereits über grössere Änderungen in den Abläufen zu entscheiden. Aufgrund der ersten Auswertung wurde beschlossen, weitere Workshops für die politischen Gemeinden sowie für Planer und Architekten anzubieten. Bei den Abläufen zwischen den einzelnen Dienststellen des Staates wurden einige Verbesserungen vorgenommen.
- 3./4. Nach Art. 80 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes (sGS 731.1) ist für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen vor Beginn der Bauarbeiten ein Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen. Das Baugesuch muss die für die baupolizeiliche Beurteilung notwendigen Unterlagen, wie Situationsplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte und Kanalisationspläne, enthalten. Bei Gesuchen für Industrie- und Gewerbebauten sind heute neben den Gebäudeplänen auch alle Anlagenbeschriebe, Stoff-Flussdiagramme usw. erforderlich. Zudem wird allen potentiellen Bauherren von Industrie- und Gewerbebauten empfohlen, vor Gesuchseinreichung eine Projektbesprechung mit den zuständigen Dienststellen des Staates (sehr oft: Amt für Umweltschutz, Amt für Feuerschutz, Amt für Wirtschaft) durchzuführen. Mit diesem Vorgehen wird eine frühe und umfassende Beurteilung des Bauvorhabens angestrebt, sodass gemeinsam mit dem Bauherrn frühzeitig allenfalls anzuwendende besondere Vorschriften (Gewässerschutz, Feuerpolizei usw.) besprochen werden können.

Eine Abkehr vom Verlangen der vollständigen Unterlagen zu Beginn eines Vorhabens – was fast der Einführung eines zweistufigen Baubewilligungsverfahrens gleichkäme – muss

sehr sorgfältig geprüft werden. Es könnte beispielsweise zur Folge haben, dass eine «Grundbaubewilligung» erteilt würde, die zu einem späteren Zeitpunkt – da sich ja erst später herausstellt, ob besondere Vorschriften anzuwenden sind – wieder korrigiert werden müsste. Dies könnte sowohl für Bauherren als auch für Planer und Architekten mit zusätzlichem Aufwand und unnötigem Ärger verbunden sein. Auf die Vorlage aller für die Bewilligung massgeblichen Unterlagen bereits vor Bewilligungserteilung kann nur insoweit verzichtet werden, als die Bewilligung in Etappen erteilt werden darf. Mit andern Worten: dann, wenn ein zwei- oder mehrstufiges Bewilligungsverfahren zulässig ist.

In welchem Ausmass das eidgenössische und kantonale Recht hierfür überhaupt einen Spielraum offen lassen, wird derzeit ebenso abgeklärt, wie die Frage, wie der kantonale Gesetzgeber – bei Bejahung eines bundesrechtlichen Spielraums – dem Bedürfnis nach einer Etappierung / Mehrstufigkeit im Sinn des Projektmanagementgedankens besser Rechnung tragen könnte. Diese Abklärungen wurden bereits vor Einreichung der Interpellation veranlasst, sie bedürfen aber wegen der sehr komplexen rechtlichen Materie Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht greifen ineinander noch einiger Zeit. Erste konkrete Ergebnisse werden kaum vor Ende des Jahres 2000 vorliegen.

5. Mit dem III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz wurden auf 1. Februar 1997 die Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens (Art. 82bis) und des Meldeverfahrens (Art. 82ter) eingeführt. Damit wurden die Verfahrenswege für kleine Bauprojekte wesentlich gestrafft und vereinfacht.
6. Wie unter 3./4. ausgeführt, wird bei Industrie- und Gewerbebauten generell empfohlen, von der Möglichkeit einer Projektbesprechung Gebrauch zu machen. Diese Projektbesprechungen, an denen die Vertreter mehrerer Fachämter des Staates vertreten sein können, haben zum Zweck, den potentiellen Bauherren frühzeitig mit allen zu beachtenden Vorschriften vertraut zu machen, die für die Projekterarbeitung relevant sind. Damit wird erreicht, dass das später eingereichte Projekt vollständig ist und von den zuständigen Dienststellen schneller bearbeitet werden kann. Unangenehme Überraschungen, zur Überarbeitung des Projektes führen können, sollen damit möglichst vermieden werden.

8. August 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.23

Interpellation Richle-St.Gallen: «Der Sinn darf nicht verloren gehen.

Der Hauptsinn des neuen Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen war eine Verbesserung bezüglich Beschleunigung der Bewilligungsverfahren infolge der vielen Vorschriften im Bau- und Umweltbereich.

Für Grossprojekte ist diese Verbesserung feststellbar. Hingegen ist für viele kleinere und mittlere Projekte eine, vom Interpellant bereits in der damaligen vorberatenden Kommission befürchtete, Verschlechterung eingetreten.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gegen Ende des letzten Jahres wurden die Gemeinden um eine Stellungnahme über die Erfahrungen mit VKoG / VKoV gebeten. Gibt es eine Auswertung aus diesen Stellungnahmen?

2. Wurden konkrete Vorgehens- oder Ablaufänderungen auf Grund dieser Befragung vorgenommen?
3. Ist über ein Abrücken von der heutigen Philosophie <Es müssen sämtliche Unterlagen von Beginn weg vorhanden sein> diskutiert worden?
4. Würde ein neues 2-stufiges Verfahren nicht mehr Effizienz und vor allem auch mehr Kundenfreundlichkeit bringen?
5. Hat die Regierung die Möglichkeit geprüft, die Verfahrenswege für kleine Projekte zu ändern?
6. Wäre eine generelle Straffung der Mammutprojektbesprechungen nicht möglich?

Ich danke der Regierung für die Beantwortung dieser Fragen.»

11. April 2000